

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1982/1/19 40b414/81, 80b73/85, 30b551/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.01.1982

#### Norm

JN §1 DVIa2 JN §49 Abs1 Z1 JN §50 Abs1 JN §51 Abs2 Z10 ZPO §41 B1

#### Rechtssatz

Hat der Beklagte den Hauptanspruch erfüllt und kommt es daher nicht mehr zu einem mit dem behaupteten Eingriff im Zusammenhang stehenden Hauptprozeß, wird der Kostenanspruch zum Hauptanspruch, der nicht (mehr) in jener Norm seine Grundlage hat, in der der seinerzeitige Hauptanspruch wurzelte. Dieser einseitige Hauptanspruch ist nur mehr eine Vorfrage für die materielle Berechtigung des Kostenersatzanspruches. Die Zuständigkeit richtet sich daher nach dem Streitwert des selbständigen Kostenersatzanspruchs und nicht nach dem seinerzeitigen Hauptanspruch (hier: Unterlassungsanspruch nach UWG).

#### **Entscheidungstexte**

• 4 Ob 414/81

Entscheidungstext OGH 19.01.1982 4 Ob 414/81

Veröff: ÖBI 1982,82

• 8 Ob 73/85

Entscheidungstext OGH 18.12.1985 8 Ob 73/85

Auch; nur: Hat der Beklagte den Hauptanspruch erfüllt und kommt es daher nicht mehr zu einem mit dem behaupteten Eingriff im Zusammenhang stehenden Hauptprozeß, wird der Kostenanspruch zum Hauptanspruch, der nicht (mehr) in jener Norm seine Grundlage hat, in der der seinerzeitige Hauptanspruch wurzelte. (T1)

• 3 Ob 551/94

Entscheidungstext OGH 13.07.1994 3 Ob 551/94

Auch; nur T1

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0035823

#### Dokumentnummer

JJR\_19820119\_OGH0002\_0040OB00414\_8100000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$  www. jusline. at